

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Teileinziehung der Lennestraße, hier: Gemarkung Altena, Flur 20, Flurstück 1034

Das Grundstück Gemarkung Altena, Flur 20, Flurstück 1034 mit einer Fläche von 11 m² wurde aus dem Straßenland der Lennestraße ausparzelliert und mit einem Gebäudezugang überbaut. Dadurch hat es keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Teileinziehung, bezogen auf das vorgenannte Grundstück, wurde am 12.04.2017 öffentlich bekannt gemacht; in der nachfolgenden 3-monatigen Frist nach der Ankündigung der Einziehung wurden keine Anregungen, Bedenken oder Einwendungen gegen diese Absicht vorgetragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Teileinziehung der Lennestraße beschlossen. Eingezogen wird die Fläche des Grundstücks Gemarkung Altena, Flur 20, Flurstück 1034; die übrige öffentliche Verkehrsfläche bleibt unberührt.

Die Einziehung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Altena (Westf.), den 17.10.2017

(L.S.)

Dr. Hollstein
Bürgermeister